

Kurzinformation zum Haftpflicht-Versicherungsschutz von Musiker*innen

für den Deutschen Tonkünstlerverband Berlin e. V. und seine Mitglieder (Stand: März 2022)

Das Versicherungspaket enthält folgende Bausteine:

- Vereins-Haftpflichtversicherung
Sichert Sie als aktives Mitglied des DTKV Berlin gegen Schäden ab, die Sie im Rahmen von Vereinsveranstaltungen oder ehrenamtlichen Vereinstätigkeiten **einer anderen Person** zufügen.
- Berufs-Haftpflichtversicherung
Wirkt subsidiär: die Mannheimer leistet im Rahmen der Versicherungsbedingungen, wenn Sie selbst die eigentlich erforderliche Berufs-Haftpflichtversicherung nicht besitzen oder Ihre Versicherungssumme nicht ausreicht.
- Veranstalter-Haftpflichtversicherung
Gilt für den DTKV-Landesverband und seine Mitglieder. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Konzerten (auch Schülerkonzerten) für:
 - Bis zu 2 Veranstaltungen des DTKV-Landesverbands mit bis zu 500 Teilnehmer*innen
 - Bis zu 2 Veranstaltungen einzelner Mitglieder bis zu 250 Teilnehmer*innen
 - Dauer der Veranstaltung: jeweils max. 3 Tage

TIPP: Zusätzlich empfehlenswert ist eine eigene kombinierte Privat- und Berufshaftpflichtversicherung sowie für die weitergehende Absicherung, etwa als Veranstalter*in von größeren Konzerten, eine separate Veranstalter-Haftpflichtversicherung.

Auszug aus dem Leistungsumfang:

Vereins- und Berufs-Haftpflichtversicherung

- Personen- und Sachschäden (an fremden Sachen) pauschal bis zu 5 Millionen Euro pro Schadensfall, die Sie beim Unterrichten oder Musizieren auf Konzerten usw. verursachen. Diese Summe gilt bis zu 2fach maximiert, pro Jahr können also max. 10 Millionen Euro Versicherungssumme als Gruppenversicherung für den gesamten Verband in Anspruch genommen werden.
- Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden bis zu 500.000 Euro
 - für Schäden an der Einrichtung bis zu 25.000 Euro
 - für Mietsachschäden an beweglichen Sachen (bis zu 3 Monaten Mietzeit) bis zu 10.000 Euro
- Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten bis zu 100.000 Euro
- Nutzung von Internet-Technologien bis zu 1.000.000 Euro
- Die Versicherung gilt weltweit bei beruflichen Auslandsreisen bis zu einem Jahr, bei Reisen in die USA und Kanada bis zu 3 Monaten

Veranstalter-Haftpflichtversicherung

- Aufbau, Unterhaltung und Abbau von Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen und sonstiger technischer Hilfsmittel für die Veranstaltungen
- Aufbau, Betrieb und Abbau von Zelten, Tribünen (ohne eigenen Auf- und Abbau) und Podien, sofern diese baupolizeilich zugelassen sind und abgenommen wurden
- Zubereitung und Abgabe von Speisen und Getränken in eigener Regie
- Betrieb eines VIP- und Pressebereichs
- Ehrenamtliche Helfer*innen

Die **Selbstbeteiligung** beträgt für die meisten Schadensfälle pauschal **100 Euro** (allerdings bei Personenschäden nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht: 10.000 Euro). Maßgebend für die Leistungen und deren Höhe sind jeweils der zu Grunde liegende gültige Rahmenvertrag und dessen Bedingungen.

ACHTUNG: Haftpflichtansprüche **der Vereinsmitglieder untereinander**, die außerhalb von Vereinsveranstaltungen entstehen, sind **nicht versichert**. Auch Schadensfälle an Musikinstrumenten sind grundsätzlich nicht versichert. Aber: Schäden, die beim Stimmen von Instrumenten entstehen, sind versichert.

Besondere Vereinbarungen**Vereine 01.15**

- 1 Ergänzung der Regelung "Versichertes Risiko"
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Verein, aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem im Vertrag beschriebenen Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe).
- 2 Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Personen"
 - 2.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht
 - 2.1.1 der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;
 - 2.1.2 sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen;
 - 2.1.3 sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 3 Die Regelung "Beauftragung von Subunternehmern" ist gestrichen.
- 4 Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Nebenrisiken"
Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht
 - 4.1 bei Reit- und Fahrvereinen
aus der Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und der dazu erforderlichen Übungen.
Mitversichert ist hierbei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an solchen vom Verein angeordneten Veranstaltungen und Übungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden können.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen den Verein oder die mitversicherten Personen aus Unfällen der Reiter und aus Schäden an den Pferden (einschließlich Zaum- und Sattelzeug), die an diesen Veranstaltungen und Übungen teilnehmen, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - 4.2 bei Gebirgs- und Verschönerungsvereinen aus der Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen und dgl..
- 5 Besonders zu versichernde Risiken
Nicht versichert ist die Haftpflicht (es sei denn, diese ist laut Vertrag oder gesonderter Besonderer Vereinbarung ausdrücklich mitversichert)
 - 5.1 aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen (z.B. Gau- und Bundesfeste, Ausstellungen, Schützenfeste, Umzüge);
 - 5.2 als Tierhalter von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren;
 - 5.3 aus Tribünenbau;
 - 5.4 aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung);
 - 5.5 aus der Unterhaltung von Eis- und Rodelbahnen;
 - 5.6 aus der Veranstaltung von Skikursen, Skiausflügen und Skiführungstouren sowie von Ski-Abfahrts-, -Tor- und -Sprungläufen;
 - 5.7 aus Betrieben aller Art (z.B. Gaststättenbetrieb im Vereinskasino in eigener Regie, Badeanstalten);
 - 5.8 aus der Ausübung des Berufs von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgte.
- 6 Kleingartenvereine
Nicht versichert ist bei Kleingartenvereinen
 - 6.1 die Haftpflicht aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkrautvernichtungs-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemitteln;
 - 6.2 die persönliche Haftpflicht der Vereinsmitglieder aus Besitz bzw. Verwaltung und Bewirtschaftung der ihnen überlassenen Grundstücke (Versicherungsschutz hierfür kann im Rahmen einer Privat-Haftpflichtversicherung bestehen.).